

Regierungsratsbeschluss

vom 5. November 2012

Nr. 2012/2178

Änderung der Fischereiverordnung (FiVO)

1. Erwägungen

1.1 Einführung Gastpatent

Nachdem andere Kantone (Bern, Luzern, Zürich, St. Gallen) vor wenigen Jahren ein Gastpatent für die Angelfischerei eingeführt haben, mehren sich die Anfragen von Fischerinnen und Fischer, welche auch im Kanton Solothurn ein solches Zusatzpatent beziehen möchten. Ein Gastpatent ermöglicht, Bekannte, Familienangehörige usw. zum Fischen mitzunehmen. Gastfischer können mit einer eigenen Fischrute unter Aufsicht des/der Jahrespatentinhabers/-in selber fischen. Die so gefangenen Fische muss der Jahrespatentinhaber in seine Fischfangstatistik eintragen. Die Fische werden seinem Kontingent angerechnet. Ein Gastpatent können nur Inhaber eines Jahrespatentes beziehen. Der Solothurner Kantonale Fischereiverband setzt sich ebenfalls für die Einführung eines Gastpatentes ein.

Im Kanton Solothurn kennen wir bis jetzt das Mitangelrecht, welches Patentinhaber berechtigt, Kinder bis zum Erreichen des 14. Altersjahr zum Fischfang mitzunehmen. Das Mitangelrecht ist gratis und benötigt kein zusätzliches Patent. Mit der Einführung eines Gastpatentes sollen neu auch Jugendliche und Erwachsene die Gelegenheit erhalten, das Fischen auf einfache Art und Weise kennen zu lernen. Der Gast muss keinen Nachweis erbringen, dass er ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat. Er braucht also keinen Sachkundenachweis vorzuweisen.

Das Gastpatent soll ein ganzes Jahr gültig sein und zu einem Preis von 50 Franken bezogen werden können. Bezugsberechtigt sind erwachsene Personen, welche ein Jahrespatent bezogen haben. Auf dem Gastpatent soll kein Zuschlag für ausserkantonale Patentinhaber erhoben werden.

Die Einführung eines gebührenpflichtigen Gastpatentes bedingt eine Anpassung des Gebührentarifs (BGS 615.11). Sobald die derzeit laufende Änderung des Gebührentarifs durch den Kantonsrat genehmigt ist, kann mit dem Verkauf von Gastpatenten gestartet werden.

1.2 Widerhakenverbot

Mit der Einführung des Widerhakenverbotes für die Angelfischerei in der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) sowie den zahlreichen Ausnahmen in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) vom 1. Januar 2009, herrscht Unklarheit im Vollzug dieser Regelung. Im Kanton Solothurn werden die Ausnahmeregelungen für die Hegenen- und Schleppangelfischerei angewendet. Bei der Hegenenfischerei handelt es sich um eine Angelmethode mit besonders feiner Angelrute und 5 Ködern, welche aus Angelhaken mit farbig umwickeltem Faden bestehen (Mückenlarvenimitat). Die fünf Köder werden ohne zu werfen direkt bis knapp über den See- oder Flussgrund herabgelassen und durch langsames Anheben soll der Fisch zum Anbiss animiert werden. Die Schleppangelfischerei ist eine Angelmethode, bei welchem ein Köder (Fischimitation) hinter einem fahrenden Motor- oder Ruderboot hergezogen wird und dem

Fang von Raubfischen dient. Dabei stellen wir fest, dass bei den Kontrollen durch die Fischereiaufseher vielfach nicht klar ist, ob die angewendete Angelmethode dem Hegenen- oder Schleppfischen entspricht. Diese Unklarheiten werden in allen Kantonen mehr oder weniger beobachtet. Vor allem die Zulassung der Angelhaken mit Widerhaken für die Schleppangelei vom Boot aus, führt oft zu absurden Situationen. So machen sich Angelfischer strafbar, welche vom Ufer aus mit dem gleichen Köder wie die Bootsfischer (z.B. Wobbler) fischen. Der Bootsfischer, welcher ein paar Meter vom Uferfischer durchfährt, fischt aber legal. Für die angezeigten Uferfischer gibt es Bussen von 300 – 600 Franken, für den Bootsfischer keine, da er die gleiche Methode legal einsetzen kann.

Dass der Vollzug Mühe bereitet, hat ebenfalls das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erkannt. In einem gemeinsamen Workshop mit Vertretern der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK), des BVET und des BAFU wurde festgehalten, dass Ausnahmen vom Widerhakenverbot nur noch in den Seen und Stauhaltungen erlaubt werden sollen. Zurzeit ist die Änderung von Artikel 5b Absatz 4 Buchstabe c der VBGF in der 1. Ämterkonsultation. Der Wortlaut des Änderungsvorschlages lautet:

„Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c TSchV können die Kantone das Verwenden von Angel mit Widerhaken durch die Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie durch Anglerinnen und Angler, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a verfügen, für die Fischerei in Seen und Stauhaltungen zulassen.“

Das bedeutet für die Angelfischerei im Kanton Solothurn, dass Widerhaken nur noch in den Stauhaltungen von Ruppoldingen und Flumenthal, sowie im Burgäschi- und Inkwilersee eingesetzt werden könnten. Für den reibungslosen Vollzug und eine Gleichbehandlung aller Fischerinnen und Fischer erachten wir ein generelles Verbot für den Einsatz von Widerhaken an Angelhaken mit Ausnahme der beiden Kleinseen (Burgäschi- und Inkwilersee) für sinnvoll und praxisnah. Die einzige Ausnahme bei den Kleinseen rechtfertigt sich damit, dass beide Seen zur Hälfte im Kanton Bern liegen und der Widerhaken im Kanton Bern in diesen Seen zugelassen wird.

Für die Boots- und Hegenfischerinnen und -fischer wird diese Änderung ein gewisses Erschweren bei der Angelausübung darstellen. Für das Rechtsverständnis der Bürgerinnen und Bürger, die Aufgaben der Fischereiaufseher und auch aus der Sicht des Tierschutzes ist eine einheitliche Regelung zu begrüssen. Der gleichen Auffassung ist auch der Kantonale Solothurner Fischereiverband, welcher ebenfalls ein generelles Widerhakenverbot unterstützt.

2. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die neu eingeführten Gastpatente werden wie die Jahresfischereipatente ausschliesslich durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei herausgegeben. Der administrative Aufwand wird sich unwesentlich erhöhen und keine personellen Auswirkungen haben. Mit der Einführung eines Gastpatentes kann der Kreis der interessierten Personen für die Fischerei vergrössert werden. Ob dies zu einer Zunahme beim Verkauf von Fischereipatenten führen wird, steht noch offen.

3. Inkrafttreten

Die Änderung der Fischereiverordnung soll mit der Änderung des Gebührentarifs in Kraft treten. Der Regierungsrat wird deshalb das Inkrafttreten dieser Änderung der FiVo mit separatem Beschluss bestimmen. Ohne die Änderung im Gebührentarif, fehlt die Rechtsgrundlage für den Verkauf der Gastpatente.

Gemäss Art. 26 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) muss der geänderte § 16 Absatz 1 Bst. f dem Bund zur Genehmigung eingereicht werden.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien
Parlamentsdienste
GS, BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 291 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Januar 2013.

Verteiler Verordnung A 5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (50)